

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die Sitzung des

### GEMEINDERATES

am 27. Oktober 2016 im Sitzungssaal der Gemeinde

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.10.2016

durch Einladungskurrende

#### ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Reinhard KÜNZL  
2. Vize-Bürgermeister: Herbert PECH

#### die Mitglieder des Gemeinderates\*)

- |           |                |           |                       |
|-----------|----------------|-----------|-----------------------|
| 3. gf. GR | Thomas MIKSCH  | 4. gf. GR | Alois SCHIEFER        |
| 5. GR     | Horst FRANK    | 6. GR     | Mag. Florian FUHRMANN |
| 7. GR     | Rudolf HAAS    | 8. GR     | Helmut HAUPT          |
| 9. GR     | Josef HOFMANN  | 10. GR    | DI (FH) Daniel HUGL   |
| 11. GR    | Gottfried KERN | 12. GR    | Daniela KÜNZL         |
| 13. GR    | Michael TESCH  | 14. GR    | Matthias THIEM        |
| 15. GR    |                | 16. GR    |                       |
| 17. GR    |                | 18. GR    |                       |
| 19. GR    |                |           |                       |

#### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| 1. Andrea SILHACEK, Schriftführer | 2. |
| 3.                                | 4  |

#### ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |           |                   |           |                 |
|-----------|-------------------|-----------|-----------------|
| 1. gf. GR | Josef STINZL      | 2. gf. GR | Stefan STROBL   |
| 3. GR     | Willibald JANSKA  | 4. GR     | Werner KRÄUTLER |
| 5. GR     | Christian STUDENY | 6. GR     |                 |
| 7. GR     |                   | 8. GR     |                 |

#### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |       |       |
|-------|-------|
| 1. GR | 2. GR |
| 3.    | 4.    |

**Vorsitzender:** Bürgermeister\*) Reinhard KÜNZL

Die Sitzung war – nicht\*) – öffentlich.

Die Sitzung war – nicht\*) – beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 21.09.2016.
2. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Herrn Ewald Raupold, 2165 Drasenhofen 266, vom 14.09.2016, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 3873/1, KG Drasenhofen.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen des Herrn Rudolf Madner sen., 2165 Steinebrunn 182A, vom 24.03.2014 und 13.01.2016, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 435/57, KG Steinebrunn.
4. Beratung und Beschlussfassung über das 3. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, 1. ZÜK vom 22.06./27.06.2011 und 2. ZÜK vom 10.10.2015 sowie zum Änderungsübereinkommen vom 02.05.2016 zwischen der Gemeinde Drasenhofen und der Firma Asfinag.
5. Beratung und Beschlussfassung über das 4. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, 1. ZÜK vom 22.06./27.06.2011, 2. ZÜK vom 10.10.2015, 3. ZÜK vom 11.04.2016 zwischen der Gemeinde Drasenhofen und der Firma Asfinag.
6. Beratung und Beschlussfassung über das Übereinkommen „Dienstbarkeiten für Abwasserbeseitigungsanlagen“ zwischen der Gemeinde Drasenhofen und der Firma Asfinag.
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung der Wasserabgabenverordnung.
8. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Umsetzung der Ausbau-/Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Schulgebäudes der Neuen NÖ Mittelschule Hindenburgstraße in Poysdorf.

BESCHLUSSPROTOKOLL:  
VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 7. Gemeinderatssitzung in diesem Jahr.

1. Gegen das Protokoll vom 21.09.2016 bestehen seitens des Gemeinderates keine Einwände. Dieses gilt somit als genehmigt.

Der Vorsitzende verliest den Dringlichkeitsantrag

*„Verlesung des Berichtes über die unvermutete Gebarungseinschau vom 27.10.2016“*

und stellt den Antrag, diesen unter den Tagesordnungspunkt 9. aufzunehmen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Dringlichkeitsantrag unter Punkt 9. der Tagesordnung aufzunehmen.

2. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat das Ansuchen des Herrn Ewald Raupold, 2165 Drasenhofen 266, vom 14.09.2016, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 3873/1, KG Drasenhofen, im Ausmaß von 2.204 m<sup>2</sup> dar.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Herrn Ewald Raupold, 2165 Drasenhofen 266, das Gemeindegrundstück Nr. 3873/1 in der KG Drasenhofen (Betriebsgebiet) im Ausmaß von 2.204 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 11,02/pro m<sup>2</sup>, sowie der Aufschließungskosten von € 26.407,56 zu verkaufen. Die Kaufvertragserstellung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung gehen zu Lasten des Käufers.

3. Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über das Ansuchen des Herrn Rudolf Madner, 2165 Steinebrunn 182A, vom 13.01.2016, betreffend Ankauf des Gemeindegrundstückes Nr. 435/57, KG Steinebrunn, im Ausmaß von 817 m<sup>2</sup>.

Der Vorsitzende berichtet außerdem über ein Gespräch mit dem Antragsteller, aus welchem hervorging, dass Herr Rudolf Madner das Grundstück nicht bebauen will, d.h. das Grundstück ohne Bauzwang erwerben möchte, sehr wohl aber die Aufschließungsabgabe bezahlen würde.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters einstimmig, Herrn Rudolf Madner, 2165 Steinebrunn 182A, das Gemeindegrundstück Nr. 435/57, KG Steinebrunn, nicht zu verkaufen.

4. Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat das 3. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, 1. ZÜK vom 22.06./27.06.2011 und 2. ZÜK vom 10.10.2015 sowie zum Antragsübereinkommen vom 02.05.2016 mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag) dar und bittet Herrn Vize-Bgm. Herbert Pech um diesbezügliche Erörterung.

Herr Vize-Bgm. Herbert Pech informiert den Gemeinderat über das 3. Zusatzübereinkommen im Detail.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig das 3. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, 1. ZÜK vom 22.06./27.06.2011 und 2. ZÜK vom 10.10.2015 sowie zum Antragsübereinkommen vom 02.05.2016 mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

5. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat das 4. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, ZÜK vom 22.06./27.06.2011, 2. ZÜK vom 10.10.2015, 3. ZÜK vom 11.04.2016 mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag) dar und bittet Herrn Vize-Bgm. Herbert Pech um diesbezügliche Erörterung. Herr Vize-Bgm. Herbert Pech informiert den Gemeinderat über das 4. Zusatzübereinkommen im Detail.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig das 4. Zusatzübereinkommen zum ÜK vom 25.02./08.03.2011, ZÜK vom 22.06./27.06.2011, 2. ZÜK vom 10.10.2015, 3. ZÜK vom 11.04.2016 mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

6. Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat über das Übereinkommen „Dienstbarkeiten für Autobahn-Abwasserbeseitigungsanlagen“ zwischen der Gemeinde Drasenhofen und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig das Übereinkommen „Dienstbarkeiten für Autobahn-Abwasserbeseitigungsanlagen“ zwischen der Gemeinde Drasenhofen und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Asfinag).

7. Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Änderung der Wasserabgabenordnung dar.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachfolgende Wasserabgabenordnung, welche mit 01.01.2017 in Kraft tritt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende

**W a s s e r a b g a b e n o r d n u n g**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
**für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Drasenhofen**

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Drasenhofen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5,609.223,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 39.812 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

**Vorauszahlungen**

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

§ 4

**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5  
**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 7,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<b>Verrechnungsgröße in m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsbetrag in € pro m<sup>3</sup>/h</b>	<b>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</b>
3	7,00	21,00
7	7,00	49,00
12	7,00	84,00
17	7,00	119,00
25	7,00	175,00

§ 7  
**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

§ 8  
**Ablesungszeitraum  
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

*Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.*

(2) *Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:*

1. *von 1. Jänner bis 31. März*
2. *von 1. April bis 30. Juni*
3. *von 1. Juli bis 30. September*
4. *von 1. Oktober bis 31. Dezember*

*Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume, fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.*

## § 9

### **Umsatzsteuer**

*Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.*

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.*

*Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.*

8. Der Bürgermeister teilt mit, dass an 10.10.2016 eine Besprechung der Bürgermeister der sprengelzugehörigen Gemeinden hinsichtlich der Zusammenlegung der Neuen Mittelschule-Standort Wiener Straße und Hindenburgstraße Poysdorf sowie die geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen Hindenburgstraße besprochen wurden. Die Projektstudie von Dr. Zita wurde im Gremium nochmals erörtert und positiv bewertet. Die geschätzten Baukosten- und Umbaukosten betragen € 4.000.000,--. Es wurde festgelegt, dass für den geplanten Finanzierungszeitraum von 15 Jahren die Schulumlage für Drasenhofen mit max. € 1.900,-- pro Schüler/Jahr bei einer Gesamtschüleranzahl von 250 Schülern festgelegt wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Reinhard Künzl möge der Gemeinderat von Drasenhofen folgendes beschließen: Der Gemeinderat der Gemeinde Drasenhofen gibt seine grundsätzliche Zustimmung zur Umsetzung der Ausbau-/Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Schulgebäudes der Neuen NÖ Mittelschule Hindenburgstraße in Poysdorf laut dem vorgelegten Projekt von DI Zita, unter der Voraussetzung, dass eine Kostenoptimierung bzw. Umplanung dahingehend zu erfolgen hat, dass die Höhe des zu entrichtenden Schulerhaltungsbeitrages für den Zeitraum der Finanzierung des Projektes maximal € 1,900,- pro Jahr und Schüler, bei einer Gesamtschüleranzahl von 250 Schülern, beträgt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat obigen Antrag des Bürgermeisters mit 1 Gegenstimme (GR Gottfried Kern), 1 Enthaltung (GR Helmut Haupt) und 12 Ja-Stimmen.

9. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Mag. Florian Fuhrmann berichtet über die am 27.10.2016 stattgefundene unvermutete Gebarungsprüfung, in welcher die laufende Gebarung 2016 geprüft wurde. Der Bericht der Gebarungseinschau vom 27.10.2016 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
gf. GR Stefan STROBL (ÖVP)

.....  
GR Gottfried KERN (FPÖ)

.....  
GR Helmut HAUPT (SPÖ)